

## **Anlage 1 – Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal ab 01.01.2019 (NEU)**

### **Landkreis Stendal**

### **Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal**

#### **§ 1**

#### **Honoraranspruch**

- (1) Die nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit, Vorträge oder Nebenleistungen ein Honorar.
- (2) Mit den nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden Vereinbarungen über Lehraufträge im Sinne von Werkverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen (§§ 631 ff. BGB). Für Sie gelten die Regelungen dieser Rechtsvorschrift. Durch diese Vereinbarungen wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit der Kreisvolkshochschule des Landkreises Stendal begründet.
- (3) Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Gegenstand eines Honorarvertrages der Kreisvolkshochschule ist grundsätzlich die erfolgreiche Durchführung einer vorab inhaltlich, methodisch-didaktisch und organisatorisch zu vereinbarenden Bildungsveranstaltung innerhalb einer zwischen den Vertragspartnern als maximal festzulegender Anzahl von Unterrichtsstunden. Der Abschluss eines allgemeinen Lehrauftrages ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Für den Abschluss der Lehraufträge ist der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule zuständig.
- (6) Mit Abschluss des Honorarvertrages verpflichtet sich der/die Kursleiter/in:
  - a. den Lehrauftrag entsprechend des Vertrages mit der Kreisvolkshochschule persönlich durchzuführen und nicht ohne Abstimmung mit dem/der Leiter/in davon abzuweichen.
  - b. die Organisationshinweise im Merkblatt zum Honorarvertrag zu berücksichtigen
  - c. im Falle einer Verhinderung die Kreisvolkshochschule und nach Möglichkeit seine/ihre Hörer/Hörerinnen rechtzeitig zu verständigen
  - d. vor der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial die Zustimmung der Kreisvolkshochschule einzuholen, sofern diese zu Lasten der Kreisvolkshochschule geht
  - e. die Interessen der Kreisvolkshochschule zu wahren.
- (7) Mit der Unterschrift unter den Honorarvertrag bestätigt der/die nicht hauptberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin, dass ihm/ihr die jeweils geltenden Vorschriften über Nebentätigkeit bekannt sind und von ihm/ihr eingehalten werden.
- (8) Der Lehrauftrag endet mit Ablauf der letzten Unterrichtsstunde, die im Rahmen des Lehrauftrages durchzuführen ist, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Vertrages nach den §§ 631 ff BGB bleiben davon unberührt. Durch den Lehrauftrag werden die nichthauptberuflichen Dozenten/innen und Referenten/innen weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber der KVHS verpflichtet.

## **§ 2 Honorare**

- (1) Das Honorar wird auf der Grundlage von Unterrichtseinheiten berechnet. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 min und kann nicht geteilt werden. Die Zahlung des Honorars erfolgt ohne Ausnahme bargeldlos.
- (2) Für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung 14,00 Euro bis 20,00 Euro pro Unterrichtsstunde á 45 min.
- (3) Der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen für die Leitung von Kursen, Seminaren, Lehrgängen und Einzelveranstaltungen höhere Honorare (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) als die in Absatz (2) vorgesehen sind, zu vereinbaren, wenn dies zur Gewinnung besonders qualifizierter Dozenten/innen erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (4) Mit dem Honorar sind Vorbereitungs- und Korrekturzeiten, abschließende Raumkontrolle usw. abgegolten. Teilnehmerberatung, Dozentenkonferenzen usw. werden nicht extra vergütet.

## **§ 3 Besondere Regelungen**

- (1) Wenn am Tage des Kursbeginns festgestellt wird, dass die Mindestbeteiligung nicht vorliegt und daher der Kurs nicht zustande kommt oder der Kurs aus anderen Gründen nicht zustande kommt, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde.
- (2) Muss ein Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (3) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar an den/die Dozenten/in zu zahlen, durch den/die dieser eine Kurs weitergeführt wird.

## **§ 4 Fälligkeit der Honorare**

- (1) Die Honorare für die nichthauptberuflichen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Die Auszahlung des Honorars ist an die Erfüllung des Vertrages gebunden.
- (2) Bei Kursen, die über einen längeren Zeitraum laufen, können monatliche Abschläge vereinbart werden. Vorauszahlungen sind nicht statthaft.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Dozenten/innen und Referenten/innen obliegenden Pflichten. Die Honorarabrechnung erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäß geführten Kursunterlagen. Das Honorar für den Lehrauftrag wird gemäß den tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden fällig, wenn das Thema in der im Programm angekündigten Weise behandelt wurde. Steuerabzüge vom Honorar werden durch die Kreisvolkshochschule nicht vorgenommen. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des/der Dozenten/in oder des/der Referenten/in.

## **§ 5**

### **Reisekosten für Dozenten/Dozentinnen und Referenten/innen**

- (1) Anfahrtskosten innerhalb des Veranstaltungsortes werden nicht erstattet.
- (2) Reisekosten von außerhalb zum Veranstaltungsort werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Ansprechpartner nach § 6 Abs. 3 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Stendal**

- (1) Mit Ansprechpartnern in zentralen Orten des Landkreises schließt der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule schriftliche Vereinbarungen entsprechend § 1 Absätze (1), (2) und (3) dieser Ordnung für das folgende Semester ab.
- (2) Für Ausgaben wie Porto, Telefon, Fahrtkosten u. a. erhalten diese Ansprechpartner eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag nach der Tabelle im Absatz (4) dieser Ordnung zusammensetzt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist die erreichte Stundenzahl im Bereich der Außenstelle im vorangegangenen Semester.
- (4) Der monatliche Grundbetrag beträgt 10,00 Euro bei mindestens zwei Veranstaltungen im Semester. Ab 51 Unterrichtsstunden pro Semester erhöht sich die monatliche Entschädigung um einen Steigerungsbetrag nach folgender Tabelle:

Unterrichtsstunden/Semester	Steigerungsbetrag/Monat
51-100	15,00 Euro
101-150	20,00 Euro
151-200	25,00 Euro
201-250	30,00 Euro
251-300	35,00 Euro
über 300	40,00 Euro

Die Zahlung der Vergütung setzt einwandfreie und termingerechte Abgaben der Abrechnungsunterlagen voraus.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stendal, den \_\_\_\_\_

Carsten Wulfänger  
Landrat